

Einstweilige Schlüsse aus Hefenhofen

Der Vorfall rund um den Pferdebetrieb in Hefenhofen im Kanton Thurgau ist ein Fiasko: für die betroffenen Pferde, für den betroffenen Betrieb, für das Veterinäramt, für das zuständige Departement, für den Kanton Thurgau und – wenn der Fall nicht schonungslos aufgeklärt wird – auch für die Landwirtschaft.

Die Glaubwürdigkeit des Veterinäramtes ist arg lädiert. Sie dürfte aber kaum dadurch wiederhergestellt werden, dass man den langjährigen Amtschef absetzt. Es interessiert insbesondere auch die Rolle der Aufsicht durch das zuständige Departement. Existiert sie? Und wenn ja: funktioniert sie? Es ist zu hoffen, dass die Angelegenheit lückenlos aufgearbeitet wird. Die Thurgauer Regierung will nun eine Untersuchungskommission einsetzen. Mit alt Regierungsrat Hanspeter Uster hat sie denn auch eine breit anerkannte Persönlichkeit mit der Leitung der Untersuchung betraut. Das ist erst einmal ein gutes Zeichen. Man hört, dass sie 5–10 Personen aus unterschiedlichen Bereichen umfassen soll. Was ihr Auftrag ist, darüber hat man bisher allerdings noch nichts erfahren. Das wird jedoch die zentrale Frage sein. Hier muss die Thurgauer Regierung rasch Klarheit schaffen.

– Beschränkt sich die Untersuchung auf den Vorfall in Hefenhofen?



Eine Aufklärung der Vorfälle ist für die Landwirtschaft unabdingbar. Bildquelle: Fotolia.com

«Die Glaubwürdigkeit des Veterinärsamts Thurgau ist arg lädiert.»

- Beschränkt sich die Untersuchung staatlicherseits auf das Veterinäramt?
- Oder erstreckt sie sich auch auf die Aufsicht durch das Departement?
- Soll die Untersuchung lediglich die Ereignisse zutage fördern?
- Soll sie darüber hinaus auch eine politische Aufarbeitung vornehmen?

Werden die Vorfälle nicht sauber aufgeklärt, ist bereits heute absehbar, was

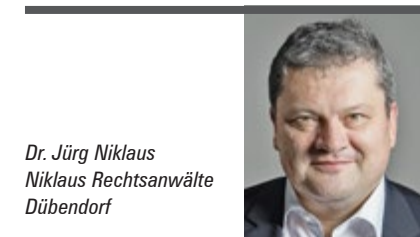
dies für die Landwirtschaft bedeutet: Das allgemeine Misstrauen gegen die schweizerische Tierproduktion wird zunehmen; die behördliche Interventionsschwelle auf den Betrieben wird abnehmen. Die Behörden werden rücksichtslos eingreifen und die Verhältnismässigkeit weit hintanstellen – gerade auch in Bagatellfällen. Dabei ist die Verhältnismässigkeit in unserem Staatswesen von absolut zentraler Bedeutung. Ohne Wahrung derselben fehlt dem Staat jegliche Glaubwürdigkeit. Was nun den amtlichen Vollzug des Tierschutzgesetzes betrifft, so muss die Glaubwürdigkeit insbesondere auch gegenüber jenen gewahrt bleiben, welche unmittelbar mit den Tieren arbeiten: den Tierhaltern. Das

Tierschutzkonzept der Schweiz basiert auf dem Grundsatz der Eigenverantwortung und der Selbstkontrolle. Es basiert somit primär auf Vertrauen. Sollte es nun unter öffentlichem Druck auf Misstrauen abgestützt werden, wird es zerstört. Die Landwirtschaft hat deshalb ein eminentes Interesse an einer konsequenten Aufklärung. Sie sollte mit allen, welche eine solche Aufklärung der Vorfälle rund um Hefenhofen fordern, eng zusammenarbeiten.

Wenn der zuständige Departementschef bereits jetzt fordert, dass die rechtlichen Hindernisse im Tierschutzgesetz für den Vollzug beseitigt werden müssen, greift er der Untersuchungskommission auf unzulässige

Weise vor. Das lässt Unschönes erahnen. Die Zugriffsmöglichkeiten des Tierschutzgesetzes gehören bereits heute zu den umfassendsten.

Was bedeutet dies für den einzelnen Tierhalter? Das bedeutet, dass die Verantwortung für seine Tiere weiterhin primär bei ihm liegt. Er muss die Tierschutzvorgaben in Eigenverantwortung und Selbstkontrolle beachten. Es bedeutet aber auch, dass die amtliche Aufsicht über den Tierschutz in einem sicheren, rechtsstaatlichen Rahmen stattfinden muss. Verstösse gegen das Tierschutzgesetz müssen konsequent geahndet werden. Aber auch die Verhältnismässigkeit der amtlichen Intervention ist jederzeit zu wahren. Und der Tierhalter darf sich allzeit auf seine Verfahrensrechte berufen, ohne sich gleich der Tierquälerei verdächtig zu machen. Er ist von Anfang an in das Verfahren einzubeziehen. Die amtlichen Kontrollen und insbesondere der Stallzutritt erfolgen grundsätzlich nur in Begleitung des Tierhalters. Das rechtliche Gehör ist zu wahren. Er hat immer Einsicht in die Aktenlage und darf sich vor dem Erlass von Verfügungen dazu äussern. Usw. usf. ■



Dr. Jürg Niklaus
Niklaus Rechtsanwälte
Dübendorf